

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Förderung von stadtteilbezogener Jugendarbeit

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 28.02.2002)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die Gewährung von Zuschüssen für stadtteilbezogene Jugendarbeit soll die Möglichkeit geschaffen werden, regionale Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu erfassen.

Den Stadtteilkonferenzen kommt hier besondere Bedeutung zu.

Gefördert werden können Veranstaltungen oder Anschaffungen zum Abbau sozialer Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil.

2. Förderempfänger

sind die Stadtteilkonferenzen im Stadtgebiet von Gummersbach.

3. Förderungsgegenstände

Gefördert werden nur stadtteilbezogene Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit; beispielhaft z.B. Projekt-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen.

4. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit 3.579,00 € pro Kalenderjahr.

5. Antragsverfahren

Die Stadtteilkonferenzen wählen aus ihrer Mitte einen Kassierer. Der Kassierer richtet eine separate Bankverbindung für die jeweilige Stadtteilkonferenz ein. Der Zuschuss wird der Stadtteilkonferenz möglichst bis zum 30.04. des Jahres auf diese Bankverbindung überwiesen.

6. Verwendungsnachweis

Mit der Bewilligung erhält der Kassierer der Stadtteilkonferenz ein Formblatt zur Führung eines vereinfachten Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Kassierer der Stadtteilkonferenz bis zum 28.02. des Folgejahres beim Jugendamt der Stadt Gummersbach vorzulegen. Die Originalbelege sind durch die Stadtteilkonferenz für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

7. Übertragbarkeit der Mittel

Bei Bedarf können die Zuschussmittel einmalig in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Hiermit sollen den Stadtteilkonferenzen Projektfinanzierungen ermöglicht werden, deren Kostenrahmen über die jährliche Bezuschussung hinausgehen.